Datenschutzvereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

zwischen dem Verantwortlichen:

FIRMA

ANSCHRIFT

PLZ ORT

 (nachstehend Auftraggeber genannt)

und dem Auftragsverarbeiter:

TMC GmbH – The Marketing Company

33104 Paderborn

TMC Live GmbH

Lise-Meitner-Str. 1 c

33104 Paderborn

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

## Präambel

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der in dieser Vereinbarung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Dienstleistung in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Die jeweiligen Details der Verarbeitung bzw. Verarbeitungen sind in der Anlage C beschrieben.

Den Parteien ist bekannt, dass ab dem 25.05.2018 die EU Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO: EU-Verordnung 2016/679) gilt und sich die Vorgaben der Auftragsverarbeitung grundsätzlich nach Art. 28 DSGVO richten.

Einzelvereinbarungen in dieser Datenschutzvereinbarung gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers vor.

## § 1 Definitionen

1. Personenbezogene Daten

Nach Art. 4 Abs. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „**betroffene Person**“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann. Die Zuordnung erfolgt dabei anhand der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person.

1. Auftragsverarbeiter

Nach Art. 4 Abs. 8 DSGVO ist ein **Auftragsverarbeiter** eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Alle Auftragsverarbeiter welche für die TMC tätig sind, können über nachfolgende Webseite aufgerufen werden:

[**https://tmc-gmbh.de/datenschutz/subunternehmen**](https://tmc-gmbh.de/datenschutz/subunternehmen)Das jeweils aktuelle Passwort finden Sie in der Anlage A „TOM“.

Die spezifischen Auftragsverarbeiter, welche im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber tätig sind, sind jeweils in der auftrags- bzw- projektspezifischen Anlage „C“ beschrieben.

Zudem setzt der Auftragnehmer ggf. externe Experten (Freelancer) ein. Sofern die Verarbeitung keine Auftragsdatenverarbeitung darstellt, werden diese Freelancer auf Vertraulichkeit verpflichtet.

1. Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Speicherung, Pseudonymisierung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete, in der Regel Anordnung des Auftraggebers in Textform. Die Weisungen werden vom Auftraggeber erteilt und können durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Die Weisungen des Auftraggebers sind in Textform zu erteilen.

## § 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

1. Der Auftragnehmer verarbeitet im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten oder es kann im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung nicht ausgeschlossen werden, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogenen Daten bekommt bzw. Kenntnis von diesen erlangt. Nach Art 28 DSGVO ist daher der Abschluss einer Vereinbarung zur Verarbeitung im Auftrag erforderlich.
2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflichten des Art. 28 DSGVO als Dienstleister ausgewählt. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im Auftrag ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Auftrag in Textform bzw. auch elektronisch erteilt. Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Auftraggebers den Auftrag zur Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 Abs. 3 DSGVO und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung.
3. Das Eigentum an den personenbezogenen Daten liegt ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichen“ im Sinne der DSGVO. Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von personenbezogenen Daten verlangen

, sofern diese Daten nicht bereits auf Weisung oder nach Vereinbarung gelöscht wurden.

## § 3 Gegenstand und Dauer des Auftrages

Der Gegenstand des Auftrages bzw. der Aufträge sind den kaufmännischen Dokumenten des jew. Projektes zu entnehmen. Datenschutzrelevante Informationen gem. Art. 28 DSGVO sind zu dem in der Anlage C bzw. den Anlagen C aufgeführt.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet im Regelfall mit Kündigung des zugrundeliegenden Rahmenvertrags oder endet automatisch, wenn
- der kaufmännische Vertrag, sowie die darauf basierende Anlage C oder
- die kaufmännischen Verträge, sowie die darauf basierenden Anlagen C
die kaufmännischen Verträge
abgeschlossen oder gekündigt wurden.

## § 4 Beschreibung der Verarbeitung, Daten und betroffener Personen

Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung sind ebenso wie die Art der Daten und der Kreis der betroffenen Personen in **Anlage C „Details zum Auftrag“** beschrieben.

## § 5 Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ergreift in seinem Verantwortungsbereich alle erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO zum Schutz der personenbezogenen Daten und übergibt dem Auftraggeber die Dokumentation zur Prüfung. Die aktuell ergriffenen Maßnahmen sind in der Anlage A aufgeführt. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Vertrags.
2. Beim Einsatz eines Subunternehmers gelten dessen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Auf Anfrage können diese dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
3. Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind als Anlage „Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz“ dieser Vereinbarung beigefügt. Abweichend von den in Anlage A „TOM“ aufgeführten technisch-organisatorischen Maßnahmen können für einzelne Verarbeitungen im Auftrag projekt- bzw. auftragsspezifische Maßnahmen getroffen werden. Diese sind dann in der jeweiligen Anlage C dokumentiert.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Insoweit ist es dem Auftragnehmer zukünftig gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Über wesentliche Änderungen, die durch den Auftragnehmer zu dokumentieren sind, ist der Auftraggeber in Kenntnis zu setzen.

Die jeweils aktuelle Version der technisch-organisatorischen Maßnahmen (Anlage A) ist auf der Webseite zu finden (Punkt 2).

## § 6 Rechte der Betroffenen

1. Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Rechte der betroffenen Person verantwortlich.
2. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich mittels geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen bei der Beantwortung und Umsetzung von Anträgen betroffener Personen hinsichtlich ihrer Datenschutzrechte. Er darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers beauskunften, portieren, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
3. Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung sowie Datenportabilität nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.
4. Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftraggeber beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

## § 7 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus so lange gültig, wie der Auftragnehmer über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.
2. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers nur nach dessen Weisung.
3. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich sind.
4. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern nichts abweichendes vereinbart ist. Sofern Beschäftigte des Auftragnehmers sich in einem Drittland befinden erfolgt, sofern überhaupt erforderlich, die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers über Remote-Verbindungen, womit die Speicherung weiterhin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt.
5. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er – soweit dieser gesetzlich dazu verpflichtet ist – einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. Art. 38, 39 DS-GVO bestellt hat.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

**Herr Sebastian Tausch**

**IT Rechenwerk GmbH, datenschutzwegweiser.de**

**Eichenkamp 14**

**32479 Hille**

**Telefon: 0571 / 951 968 00**

**E-Mail: datenschutz@it-rechenwerk.de**

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
2. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers.
3. Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete personenbezogene Daten einer Verletzung des gesetzlichen Schutzes personenbezogener Daten gem. Art. 33 DSGVO (Datenschutzverstoß bzw. Datenpanne) unterliegen, z.B. indem diese unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weis e Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls bzw. der Vorfälle in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Meldung an den Auftraggeber muss mindestens folgende Informationen enthalten:
	1. Eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze.
	2. Den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen.
	3. Eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
	4. Eine Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch den Auftragnehmer getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

1. Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO notwendigen Angaben zur Verfügung und führt als Auftragsverarbeiter selbst ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugriff auf personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in dieser Vereinbarung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
3. Die Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und die Einhaltung in geeigneter Weis e nachzuweisen.
4. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO bei der Einhaltung der in Art. 34 - 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen:

	1. Im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen und dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
	2. Bei der Durchführung seiner Datenschutz-Folgenabschätzung.
	3. Im Rahmen einer vorherigen Konsultation mit der Aufsichtsbehörde.
5. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
6. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen, zu informieren. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt. Eine Information erfolgt nicht, soweit dies gerichtlich oder behördlich untersagt ist.
7. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung durch den Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
8. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
9. Sollten die personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichs verfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den personenbezogenen Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem" im Sinne der DSGVO liegen.

## § 8 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art,

Umfang und Verfahren der Auftragsverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen können

* 1. in Textform
	2. per Fax
	3. per E-Mail

erfolgen. Der Auftraggeber soll mündliche Weisungen unverzüglich in Textform (z.B. Fax oder E-Mail) gegenüber dem Auftragnehmer bestätigen.

1. Der Auftraggeber bestimmt in der Anlage B einen oder mehrere Weisungsberechtigte in Verbindung des Weisungsbereiches und gibt diese(n) gegenüber dem Auftragnehmer bekannt. Zudem kann der Auftraggeber die Kontaktdaten der bzw. des Datenschutzbeauftragten oder einer Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für den Datenschutz hinterlegen.
2. Dem Auftraggeber obliegen die aus Art. 33 Abs. 1 DSGVO resultierenden Meldepflichten.
3. Soweit der Auftraggeber eine Datenübermittlung an Dritte in ein Drittland anweist, ist er für die Einhaltung von Kapitel V der DSGVO verantwortlich.
4. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
5. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens aber mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach Vereinbarung bzw. nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Der Auftragnehmer bestätigt auf Verlangen die Löschung und fügt, wenn möglich, entsprechende Nachweise bei.
6. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
7. Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Hierbei kommen die standardmäßigen Tagessätze zur Anwendung. Kosten durch externe Unterstützung werden dem Auftraggeber eins-zu-eins weiterberechnet. Sofern Kosten geltend gemacht werden, wird dies, sofern möglich, im Vorfeld dem Auftraggeber mitgeteilt.

## § 19 Kontrollbefugnisse

1. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen sowie die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im angemessenen und erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
2. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle

i.S.d. Abs. 1 erforderlich ist.

1. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit, angemessenen Umfang und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht. Der Auftraggeber stimmt der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch den Auftragnehmer zu, sofern der Auftragnehmer eine Kopie des Auditberichts zur Verfügung stellt.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen.
3. Der Auftragnehmer erbringt den Nachweis technischer und organisatorischer Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen. Dabei kann dies erfolgen durch:
	1. Übermittlung interner Berichte, Dokumentation (z.B. Screenshots oder Fotos, bzw. Berichte und Logfiles)
	2. entsprechender Nachweise der Subunternehmer z. B. Berichte oder Zertifikate.
4. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren.
5. Die Kosten für Aufwände einer Kontrolle beim Auftragnehmer können gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Hierbei kommen die standardmäßigen Tagessätze zur Anwendung. Kosten durch externe Unterstützung werden dem Auftraggeber eins-zu-eins weiterberechnet. Sofern Kosten geltend gemacht werden, wird dies, sofern möglich, im Vorfeld dem Auftraggeber mitgeteilt.

## § 10 Unterauftragsverhältnisse

1. Die bedarfsweise Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen Unternehmen zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. mit Leistungen unterbeauftragt. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung genehmigten Subunternehmer sind auf der Webseite [**https://tmc-gmbh.de/datenschutz/subunternehmen**](https://tmc-gmbh.de/datenschutz/subunternehmen)einsehbar.

Das jeweils aktuelle Passwort finden Sie in der Anlage A „TOM“.

Die jeweils auftrags- bzw. projektspezifisch tätigen Subunternehmer werden in der jew. Anlage C aufgeführt.

Es gelten neben den technisch-organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers (Anlage A „TOM“) die jew. technisch- organisatorischen Maßnahmen, sowie Vereinbarungen hinsichtlich von Kontrollen, des jeweiligen Subunternehmers.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit Einspruch zu erheben.

Dem Subunternehmer werden im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dieser Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO festgelegt sind. Hierbei achtet der Auftragnehmer darauf, dass mit dem Subauftragnehmer hinreichende Garantien hinsichtlich der geeigneten technisch-organisatorischen Maßnahmen und Einhaltung der Datenschutzvorschriften vereinbart werden.
3. Der Auftragnehmer setzt bei Bedarf externe Experten (Freelancer) ein. Sofern die Verarbeitung keine Auftragsdatenverarbeitung darstellt, werden diese Freelancer auf Vertraulichkeit verpflichtet und geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen.
4. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet. Die Einhaltung und Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen beim Unterauftragnehmer wird unter Berücksichtigung des Risikos beim Unterauftragnehmer vorab der Verarbeitung personenbezogener Daten und sodann regelmäßig durch den Auftragnehmer kontrolliert. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Kontrollergebnisse auf Anfrage zur Verfügung.
5. Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn der Dienstleister im Sinne von § 1 Abs. 2 eingesetzt werden sollen.
6. Die Kosten für Aufwände einer Kontrolle beim Unterauftragnehmer - durch den Auftraggeber oder auf Einzelweisung des Auftraggebers - können gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Hierbei kommen die standardmäßigen Tagessätze zur Anwendung. Kosten durch externe Unterstützung bzw. des Unterauftragnehmer werden dem Auftraggeber eins-zu-eins weiterberechnet. Sofern im Vorfeld bekannt ist, dass Kosten anfallen und geltend gemacht werden, wird dies im Vorfeld dem Auftraggeber mitgeteilt.

## § 11 Haftung

1. Es wird auf die Haftungsregelungen des Art. 82 DSGVO verwiesen.

## § 12 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers

 - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung oder eine planwidrig fehlende Bestimmung nach Treu und Glauben durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinsam verfolgten Zweck der Vertragsparteien am nächsten kommt.

|  |  |
| --- | --- |
| Datum Paderborn, 09.12.2021 | Datum  |
|     Stempel / Unterschrift Auftragnehmer  |     Stempel / Unterschrift Auftraggeber  |